

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4994, 12/7048 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG)

Bericht der Abgeordneten Thea Bock, Adolf Roth (Gießen)
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Rehabilitierungsmöglichkeiten für die Opfer des Verwaltungsunrechts und der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich zu schaffen und insoweit das 1. SED-UnBerG zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor, in Artikel 1 Regelungen zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitation und in Artikel 2 Regelungen zur beruflichen Rehabilitation zu schaffen. Hierdurch sollen Bereiche, für die es bislang keine gesetzliche Grundlage gibt, abschließend geregelt werden. Darüber hinaus werden folgende Vorschriften geändert:

- das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Artikel 3),
- das Einkommensteuergesetz (Artikel 4),
- das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Artikel 5),
- das Lastenausgleichsgesetz (Artikel 6) und
- das Bundesbesoldungsgesetz (Artikel 7).

Der Gesetzentwurf verursacht bei den öffentlichen Haushalten von Bund und Ländern folgende Mehrkosten:

Von den Kosten des verwaltungsrechtlichen (Artikel 1) und des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 2) tragen der Bund 15 v. H. und die Länder 85 v. H. Die Kosten für den Nachtragsausgleich in der Rentenversicherung werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung getragen. Die Kosten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation (Artikel 1) werden auf jährlich 10 Mio. DM geschätzt. Bei angenommen 70 000 Anspruchsberechtigten im Rentenalter verursacht das berufliche Rehabilitierungsgesetz (Artikel 2) folgende Kosten:

1995	1996	1997	1998 ff.
— in Mio. DM —			
170	251	343	142

Durch die Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung entstehen bei etwa 8 000 Anspruchsberechtigten Mehrkosten von insgesamt etwa 135 Mio. DM, die sich auf drei Jahre verteilen.

Durch die Gewährung sozialer Ausgleichsleistungen an besonders Bedürftige werden bei rund 7 000 Anspruchsberechtigten Kosten in Höhe von ca. 12 Mio. DM jährlich entstehen. Durch die Änderung des Artikels 3 (strafrechtliches Rehabilitierungs-

gesetz) und Artikel 5 (Bundesausbildungsförderungsgesetz) entstehen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 56 Mio. DM, an denen sich der Bund mit 65 v. H. beteiligt.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Rechtsausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 2. März 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Thea Bock

Berichterstatterin

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)